

TE OGH 2026/1/29 5Ob191/25m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2026

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Mag. Wurzer als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Mag. Painsi, Dr. Weixelbraun-Mohr, Dr. Steger und Dr. Pfurtscheller als weitere Richter in der Erwachsenenschutzsache des R*, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Betroffenen gegen den Beschluss des Landesgerichts Krems an der Donau als Rekursgericht vom 10. September 2025, GZ 2 R 122/25s-324 (2 R 125/25g), den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Akt wird dem Erstgericht zurückgestellt.

Text

Begründung:

[1] Mit Beschluss des Erstgerichts vom 14. 7. 2025 (ON 313) wurde die gerichtliche Erwachsenenvertretung für den Betroffenen erneuert, der Wirkungsbereich der Erwachsenenvertretung festgelegt, ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet und ausgesprochen, dass der bisherige Erwachsenenvertreter zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellt bleibt.

[2] Das Rekursgericht gab dem dagegen erhobenen Rekurs des Betroffenen mit Beschluss vom 10. 9. 2025 nicht Folge und erklärte den ordentlichen Revisionrekurs für nicht zulässig (ON 324).

[3] Diese Rekursentscheidung wurde dem Betroffenen am 19. 9. 2025 zugestellt, der daraufhin innerhalb offener Revisionsrekursfrist (Postaufgabe 29. 9. 2025) eine selbst verfasste, nicht durch einen Rechtsanwalt unterfertigte Eingabe mit dem Betreff „Rekurs!“ einbrachte, in der er auch um die Beigabe eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe ersuchte (ON 328).

[4] Nachdem das Erstgericht dem Betroffenen seine Eingabe zur Verbesserung zurückgestellt hatte, brachte dieser am 13. 10. 2025 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Vermögensbekenntnis (ZPForm 1) ein, in dem er angab, dass er mit dem Rechtsmittel die Aufhebung der Erwachsenenvertretung begehre (ON 330).

[5] Das Erstgericht wies den Verfahrenshilfeantrag des Betroffenen mit Beschluss vom 20. 10. 2025 (ON 333) wegen Aussichtslosigkeit ab.

[6] Das Rekursgericht gab dem dagegen vom Betroffenen erhobenen Rekurs mit Beschluss vom 28. 11. 2025 nicht Folge (ON 339).

[7] Das Erstgericht legte daraufhin das Rechtsmittel ON 328 dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vor.

Rechtliche Beurteilung

[8] Die Vorlage ist verfrüht:

[9] 1.1. Gemäß § 6 Abs 2 AußStrG müssen sich die Parteien im Verfahren über die Erwachsenenvertretung im Revisionsrekursverfahren durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertreten lassen. Gemäß § 65 Abs 3 Z 5 AußStrG bedarf der Revisionsrekurs der Unterschrift eines Rechtsanwalts oder Notars. 1.1. Gemäß Paragraph 6, Absatz 2, AußStrG müssen sich die Parteien im Verfahren über die Erwachsenenvertretung im Revisionsrekursverfahren durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertreten lassen. Gemäß Paragraph 65, Absatz 3, Ziffer 5, AußStrG bedarf der Revisionsrekurs der Unterschrift eines Rechtsanwalts oder Notars.

[10] 1.2. Dem innerhalb offener Rechtsmittelfrist eingebrachten persönlich verfassten „Rekurs“ des Betroffenen (ON 328), der in Anbetracht der nachfolgenden Verbesserung des Verfahrenshilfeantrags als Rechtsmittel gegen den Beschluss des Rekursgerichts vom 10. 9. 2025 (ON 324), mit dem es dem Rekurs gegen den Beschluss des Erstgerichts über die Erneuerung der Erwachsenenvertretung (ON 313) nicht Folge gab, zu werten ist, mangelt es an diesem Formerfordernis.

[11] Die Einleitung eines Verbesserungsverfahrens ist nur dann entbehrlich und der Formmangel ohne Bedeutung, wenn das Rechtsmittel als solches absolut unzulässig ist (RS0005946; RS0120029). Dies ist hier nicht der Fall.

[11] Der Akt ist daher dem Erstgericht zur Durchführung des Verbesserungsverfahrens (§ 10 Abs 4 AußStrG) zurückzustellen. Sollte die Verbesserung unterbleiben, wäre das Rechtsmittel bereits vom Erstgericht zurückzuweisen (§ 67 erster Halbsatz AußStrG). Der Akt ist daher dem Erstgericht zur Durchführung des Verbesserungsverfahrens (Paragraph 10, Absatz 4, AußStrG) zurückzustellen. Sollte die Verbesserung unterbleiben, wäre das Rechtsmittel bereits vom Erstgericht zurückzuweisen (Paragraph 67, erster Halbsatz AußStrG).

Textnummer

E146992

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2026:0050OB00191.25M.0129.000

Im RIS seit

04.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at